

NABU-Landesverband Sachsen e. V. | Löbauer Straße 68 | 04347 Leipzig

tp management GmbH
Gottschedstraße 11
04109 Leipzig

Per E-Mail: bpw@teamproject.de

Entwurf BPlan „Industrievorsorgegebiet Wiedemar“ der Gemeinde Wiedemar sowie der Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich zwischen den Ortsteilen Pohritzsch, Zschernitz und der Bundesstraße B 183a des Verwaltungsverbandes Wiedemar im Parallelverfahren

Ihr Schreiben vom 23. Juni 2023

Ihr Zeichen: FAI

Unser Zeichen: VO-SN-2023-27858-NABU (bitte stets angeben)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der NABU (Naturschutzbund Deutschland), Landesverband Sachsen e. V., im Folgenden NABU Sachsen, bedankt sich für die Zustellung der Unterlagen.

In dem Verwaltungsverfahren
wird folgende

umweltrelevante
Stellungnahme

abgegeben:

Der NABU (Naturschutzbund Deutschland), Landesverband Sachsen e. V. lehnt den Entwurf des Bebauungsplanes „Industrievorsorgegebiet Wiedemar“ vom 10. März 2022 der Stadt Wiedemar und den Entwurf des Flächennutzungsplans vom 10. März 2022 des Verwaltungsverbandes Wiedemar ab.



Landesgeschäftsstelle

Tarek Neuparth
Naturschutzrecht

Tel. +49 (0)341 33 74 15-30
Fax +49 (0)341 33 74 15-13
neuparth@NABU-Sachsen.de

Leipzig, 12. September 2023

NABU (Naturschutzbund Deutschland)
Landesverband Sachsen e. V.
Löbauer Straße 68
04347 Leipzig
Tel. +49 (0)341 33 74 15-0
Fax +49 (0)341 33 74 15-13
landesverband@NABU-Sachsen.de
www.NABU-Sachsen.de

Geschäftskonto
Bank für Sozialwirtschaft
IBAN DE93 3702 0500 0001 3357 00
BIC BFSWDE33XXX

Steuer-Nr. 232 / 140 / 07118

Spendenkonto
Bank für Sozialwirtschaft
IBAN DE66 3702 0500 0001 3357 01
BIC BFSWDE33XXX

Der NABU Sachsen ist ein staatlich anerkannter Naturschutzverband. Spenden und Beiträge sind steuerlich absetzbar.

I. Sachverhalt

Die Stadt Wiedemar im Landkreis Nordsachsen beabsichtigt mit dem Bebauungsplanentwurf „Industrievorsorgegebiet Wiedemar“ vom 10. März 2023 und mit dem entsprechenden Änderungsentwurf des Flächennutzungsplans des Verwaltungsverbandes Wiedemar vom 10. März 2023 zwischen den Ortsteilen Pohritzsch, Zschernitz und der Bundesstraße B 183a im Parallelverfahren die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für ein Industrievorsorgegebiet auf einer bisher landwirtschaftlich genutzten Ackerfläche zu schaffen. Das Plangebiet (408,5 ha Flächenumgriff) umfasst den Bereich zwischen den Ortslagen Pohritzsch und Zschernitz im Westen und Storkwitz im Osten. Es wird in nördlicher Richtung durch die Kreisstraße K 7440 und die Bundesstraße B 183a begrenzt.

II. Bewertung

Der NABU Sachsen lehnt die Bauleitplanentwürfe ab.

Der NABU Sachsen wurde an den Bauleitplanverfahren beteiligt und nimmt die ihm eingeräumte Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme entsprechend § 4 Abs. 2 BauGB wahr.

Der Aufgabenbereich des NABU Sachsen, wie er nach § 2 Abs. 2 seiner Satzung festgesetzt ist, wird durch die Planung berührt.

Bei Umsetzung des Vorhabens ist von erheblichen, insbesondere unvorhergesehenen, Umweltbeeinträchtigungen auf Schutzgüter des Umweltrechts auszugehen.

Denn in den vorgelegten Entwürfen wurden die Belange des Umweltschutzes nicht hinreichend berücksichtigt.

1. Schutzgut Tiere und biologische Vielfalt, § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a) Var. 1 und 10 BauGB

Die Schutzgüter Tiere und biologische Vielfalt (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a) Var. 1 und 10 BauGB) wurden nicht hinreichend berücksichtigt.

Nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a) BNatSchG sind Tiere wild lebende, gefangene oder gezüchtete und nicht herrenlos gewordene sowie tote Tiere wild lebender Arten.

Gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist biologische Vielfalt die Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten einschließlich der innerartlichen Vielfalt sowie die Vielfalt an Formen von Lebensgemeinschaften und Biotopen. Dabei sind Biotope nach § 7 Abs. 2 Nr. 4 Hs. 1 BNatSchG jede Art, Unterart oder Teilpopulation einer Art oder Unterart. Als Population gilt i. S. d. § 7 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG eine biologisch oder geografisch abgegrenzte Zahl von Individuen einer Art.

Die Kleinsäugetierart **Feldhamster (*Cricetus cricetus*) hat auf der Fläche des Plangebietes eines seiner wichtigsten Habitats**. Bei Umsetzung des Vorhabens droht eine Vernichtung eines der letzten Lebensräume dieser wildlebenden Tierart und in diesem Kontext eine einschneidend hohe Bestandsdezimierung aufgrund der Verringerung der Überlebenschancen der Art als solcher.

a) Internationaler Schutzstatus; vom Aussterben bedrohte Art, Einstufung der IUCN

Die Gebietskörperschaften Bundesrepublik Deutschland, Freistaat Sachsen und auch die Stadt Wiedemar tragen gemeinsam eine besondere Verantwortung für den Erhalt der bedrohten Art.

Die **IUCN** (International Union for Conservation of nature) (sog. Weltnaturschutzorganisation) stufte den Feldhamster als **„vom Aussterben bedroht“** (critically endangered) ein:

„Cricetus cricetus is listed as Critically Endangered under criteria A3c.“

<https://www.iucnredlist.org/species/5529/111875852>

; zuletzt aufgerufen am 12.09.2023; 10:25 Uhr.

b) Unionsrechtlicher Schutzstatus; Art des Anhang IV FFH-RL

Beim Feldhamster handelt es sich um eine Art von gemeinschaftlichem Interesse i. S. d. § 7 Abs. 2 Nr. 10 BNatSchG, da dieser eine in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22. Juli 1992, S. 7) (sog. Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie - FFH-RL) aufgeführte Tierart ist.

c) Nationaler Schutzstatus; besonders und streng geschützte Art, § 7 Abs. 2 Nr. 13 Buchst. b) und Nr. 14 Buchst. b) BNatSchG

Da der Feldhamster, wie oben erläutert in Anhang IV FFH-RL aufgeführt wird, ist dieser auch eine gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 Buchst. b) BNatSchG besonders und gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 Buchst. b) BNatSchG streng geschützte Art.

d) Keine Ausnahmezulassung möglich, § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG

Eine Ausnahme von den Zugriffsverboten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ist nicht möglich.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Bei Umsetzung des Bauvorhabens nach Satzungsbeschluss über die Bauleitpläne (Entwurf BPlan „Industrievorsorgegebiet Wiedemar“ und Entwurf Änderung FNP) käme es zwangsweise zur Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (FuR-Stätten) der wild lebenden Tierart Feldhamster im Plangebiet.

„Feldhamster (*Cricetus cricetus*)

Die Anlage des Industrievorsorgegebiets in Wiedemar wird dazu führen, dass der potenzielle Lebensraum des Feldhamsters sowie seine damit verbundenen FuR-Stätten als Lebensraumkomplex verloren gehen. Aus diesem Grund wird eine Betroffenheit der Art angenommen. Im Ergebnis kann festgestellt werden, dass für den Feldhamster die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. v. m. Abs. 5 BNatSchG unter Berücksichtigung von Vermeidungs- Minderungs- und CEF-Maßnahmen nicht ausgeschlossen

werden können und eine artenschutzrechtliche Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.“

Umweltbericht, S. 27.

Der im Folgenden gezogene Schluss ist jedoch vollkommen verfehlt, da der Ausnahmecharakter der artenschutzrechtlichen Ausnahmeentscheidung durch die These verkannt wird.

„Die Voraussetzungen zur Erteilung einer Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG für den Feldhamster sind nach gutachterlicher Einschätzung erfüllt.“

Ebenda.

Nach § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG darf eine Ausnahme jedoch nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 Abs. 1 FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält.

Nach Art. 16 Abs. 1 FFH-RL können die Mitgliedstaaten, sofern es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt und unter der Bedingung, dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen, von den Bestimmungen der Art. 12, 13 und 14 sowie des Art. 15 Buchst. a) und b) FFH-RL im folgenden Sinne abweichen:

- a) zum Schutz der wildlebenden Tiere und Pflanzen und zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume;
- b) zur Verhütung ernster Schäden insbesondere an Kulturen und in der Tierhaltung sowie an Wäldern, Fischgründen und Gewässern sowie an sonstigen Formen von Eigentum;
- c) im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt;

- d) zu Zwecken der Forschung und des Unterrichts, der Bestandsauffüllung und Wiederansiedlung und der für diese Zwecke erforderlichen Aufzucht, einschließlich der künstlichen Vermehrung von Pflanzen;
- e) um unter strenger Kontrolle, selektiv und in beschränktem Ausmaß
- f) die Entnahme oder Haltung einer begrenzten und von den zuständigen einzelstaatlichen Behörden spezifizierten Anzahl von Exemplaren bestimmter Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV zu erlauben.

Der den wesentlichen Inhalt des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, wonach es verboten ist, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, prägende Art. 12 Abs. 1 Buchst. d) FFH-RL legt fest, dass die Mitgliedstaaten die notwendigen Maßnahmen treffen, um ein strenges Schutzsystem für die in Anhang IV Buchst. a) FFH-RL genannten Tierarten in deren natürlichen Verbreitungsgebieten einzuführen, wobei dieses verbietet, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

In Unterpunkt 6 der Begründung wird sich diesem Aspekt lediglich kurz gewidmet. So heißt es dort:

„6 Ausnahme-/Befreiungsvoraussetzungen für den Feldhamster

Nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 und Satz 2 BNatSchG kann die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, eine Ausnahme zulassen, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält.

AFB vom 31. Mai 2023, S. 54.

Auf die Voraussetzungen des Art. 16 Abs. 1 FFH-RL wird hingegen nicht eingegangen.

Es liegt hier jedoch keiner der in Art. 16 Abs. 1 FFH-RL abschließend aufgeführten möglichen Gründe für eine Ausnahmegenehmigung vor. Der § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG ist insofern unionsrechtskonform auszulegen. Mangels unionsrechtlich vorgesehener Rechtsgrundlage für eine Ausnahme ist diese daher nicht möglich.

Insbesondere bestehen auch keine anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, i. S. d. Art. 16 Abs. 1 Buchst. c) FFH-RL i. V. m. § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG. Die Schutzmechanismen der FFH-RL zum Schutz der FFH-Arten würde so schlicht umgangen werden, wenn ein jedes soziales bzw. wirtschaftliches Interesse eine Ausnahme begründen könnte. Vielmehr bedarf es des überwiegenden öffentlichen Interesses an der Ausnahme. Ein Überwiegen des Interesses an der Erteilung der Ausnahme aus rein wirtschaftlicher Sicht gegenüber dem naturschutzfachlichen Interesse an der Nichtzerstörung eines der letzten Lebensräume einer besonders bzw. streng geschützten FFH-RL Anhang IV-Art, die von der IUCN als „vom Aussterben bedroht“ aufgeführt wird, besteht nicht. Denn selbstfalls – was bezweifelt wird – ein derartiges Vorhaben mitunter aufgrund seiner Dimension von 408,5 ha Flächenumgriff (vgl. Unterpunkt 6.2 AFB, dort S. 56: *„Im Ergebnis kann unter Berücksichtigung von bereits verfügbaren bzw. erschlossenen Gebieten, regionalplanerischen Vorsorgestandorten und weiteren analysierten Potenzialstandorten sowie den definierten Kriterien festgehalten werden, dass im Freistaat Sachsen nach aktuellem Kenntnisstand derzeit keine Flächen mit gleicher oder sogar besserer Eignung zur Verfügung stehen.“*) sonst an keinem Ort im Freistaat Sachsen verwirklicht werden könnte, führt dieses Argument nicht zum Überwiegen i. S. d. § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 i. V. m. Satz 2 BNatSchG. Denn die Richtliniengestalt des Fauna-Flora-Habitat-Schutzrechtes ist unionsrechtlich derart ausgeformt, dass nach Art. 288 UAbs. 3 AEUV die Richtlinie für jeden Mitgliedstaat, an den sie gerichtet wird, hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich ist, den innerstaatlichen Stellen jedoch die Wahl der Form und der Mittel überlässt. Über das zu erreichende Ziel können diese jedoch nicht verfügen. Das unionsrechtliche Ziel an der Nichtzerstörung des Lebensraumes des Feldhamsters kann daher nicht mit einem reinen Landesinteresse des Freistaates Sachsen

begründet werden, innerhalb seiner Grenzen ein Industriegesamtschutzgebiet errichten zu können. Vielmehr sind zur Begründung die Gesamtheit möglicher Alternativgebiete – auch außerhalb des Freistaates Sachsen – heranzuziehen. Denn Art. 16 Abs. 1 FFH-RL fordert die Prüfung von Standortalternativen (Beschluss vom 9. September 2009 - BVerwG 4 BN 4.09 - Rn. 11). Die FFH-Anhang-IV-Art Feldhamster hat ihren Lebensraum bereits im Plangebiet. Das – noch nicht hinreichend dargelegte – öffentliche Interesse an einem Industriegesamtschutzgebiet mag bestehen, die Grenzen des Freistaates Sachsen und dessen insoweit bestehende Kleinräumigkeit legen ein Industriegesamtschutzgebiet mit Ausmaßen von 408,5 ha Flächenumfang jedoch nicht nahe. Vielmehr könnte dieses an anderen Orten im Unions- bzw. Bundesgebiet entstehen ohne Lebensräume einer derart streng geschützten und vom Aussterben bedrohten Art zu zerstören. Dies ist schließlich auch im Kontext des eigenen Anspruches des Freistaates Sachsen an seine Schutzfunktion zu sehen, welchem dieser so nicht gerecht wird. Denn durch die eigene Naturschutzfachbehörde (§ 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SächsNatSchG) Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) wurde auf Basis bundesweit vorgeschlagener Kriterien eine Liste mit Arten von landesweiter Bedeutung für den Biotopverbund in Sachsen erarbeitet (Liste der Zielarten des landesweiten Biotopverbundes in Sachsen). Auf dieser sog. Landeszielartenliste (Stand 2022) sind die Verantwortungsarten des Freistaates Sachsen gelistet und der Feldhamster mit L („für Sachsen relevante Arten der nationalen Liste“) aufgeführt. Der Anspruch an verantwortliches Handeln an die Bundesländer unterscheidet sich nicht voneinander und dennoch verkennt lediglich der Freistaat Sachsen seine Verantwortung für die vom Aussterben bedrohte Art. Dies ist umso weniger nachvollziehbar, wenn man den aktuellen Umgang anderer Bundesländer mit dem Feldhamsterschutz näher betrachtet und heranzieht. Statt wie andere Bundesländer durch gezielte Förderungen den Feldhamsterschutz zu fördern, werden hier die letzten sicheren und freien Räume für diese Art zerstört. So wird etwa in Sachsen-Anhalt, wo der Feldhamster ebenfalls eine Verantwortungsart ist, seit Neuem mit 400.000 EUR (weitere 600.000 EUR 2024) gefördert (vgl. MDR-Beitrag „Feldhamsterpopulation soll gezielt gestärkt werden“ vom 21. August 2023). Weiter findet im Projekt Feldhamsterland (vgl. etwa im Thüringer Allgemeine-Beitrag „Kampf um die letzten

Feldhamster – Die Zeit drängt“ vom 15. August 2023) ein bundesweit einzigartiges Kooperationsprojekt statt, um die Feldhamsterbestandszahlen zu fördern.

„Ziel ist es, den dramatischen Rückgang des Feldhamsters in fünf Projektregionen (Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt und Thüringen) aufzuhalten und eine langfristige Koexistenz zwischen Feldhamster und Landwirtschaft zu ermöglichen.“

<https://www.feldhamster.de/projekt-feldhamsterland/>

; zuletzt aufgerufen am 12. September 2023; 10:42 Uhr.

Das Projekt wird staatlich durch das BfN mit Mitteln des BMUV unterstützt und der Feldhamsterschutz so vorangetrieben.

„Feldhamsterland ist das deutschlandweit größte Projekt zur Rettung des Feldhamsters (Cricetus cricetus). Das Vorhaben wird vom Bundesamt für Naturschutz mit Mitteln des Bundesumweltministeriums im Bundesprogramm Biologische Vielfalt über fünf Jahre gefördert (2018-2023).“

<https://www.feldhamster.de/>

; zuletzt aufgerufen am 12. September 2023; 10:43 Uhr.

Das Vorhaben widerspricht daher einem zeitgemäßen und vorausschauenden Biodiversitätsschutz, wie er in anderen Bundesländern bereits vorgelebt wird. Der Freistaat Sachsen muss sich hier seiner eigenen Verantwortung für seine Verantwortungsarten bewusst werden und darf das Vorhaben daher nicht weiter unterstützen. Entsprechende Äußerungen zum Wachstum in Nordsachsen des Ministerpräsidenten Michael Kretschmer senden daher ein falsches Signal an die Kommunen (vgl. etwa LVZ-Reportagebeitrag „Nicht hier hin“ vom 19./20. August 2020, wo Ministerpräsident Michael Kretschmer zitiert wird mit den Worten „Warum muss Wachstum immer in Leipzig stattfinden? Warum nicht in Nordsachsen?“). Dies gilt unabhängig davon, dass in der faunistischen Untersuchung zum Feldhamster als vorbereitende Leistung zum B-Plan „Industrievorsorgegebiet Wiedemar“ vom 25. November 2022 keine Feldhamsternachweise erbracht werden konnten. Denn die Flächen würden so unumkehrbar dem eigentlichen Lebensraum des Feldhamsters entzogen werden. Die Attraktivität der auch außerhalb des Plangebietes liegenden

Flächen wird für die Art nachhaltig durch die Nutzung als Industrieforsorgegebiet inkl. entsprechendem An- und Abfahrtsverkehr zerstört. Sollten sich vor Ort tatsächlich keine Feldhamster aufhalten, so würde so jedenfalls dauerhaft auch eine Neuansiedlung der Art auf den eigentlich zum Lebensraum gehörenden Flächen ausgeschlossen. Dies ist besonders widersinnig vor dem Aspekt zu betrachten, dass bereits Ansiedlungsprojekte für den Feldhamster für die unmittelbare Umgebung laufen. Durch das mitunter vom NABU Sachsen begleitete Projekt Kooperation Feldhamsterschutz sollen Flächen im Raum um das Vorhaben als künftige Flächen für Feldhamsterauswilderungen aus dem Leipziger Zoo ausgestattet werden.

„Der Feldhamsterbestand ist in Sachsen in den letzten Jahren stark rückläufig. Derzeit ist der Bestand unter der Nachweisgrenze, d.h. es ist unklar, ob der Feldhamster in Sachsen bereits ausgestorben ist oder ob sich noch Restvorkommen gehalten haben. Um der negativen Entwicklung entgegenzuwirken hat der Freistaat Sachsen ein Zuchtprogramm im Zoo in Leipzig begonnen. Mit den ersten Auswilderungen wird in den nächsten Jahren begonnen, und das Ziel ist der Erhalt einer stabilen Population im gesamten Verbreitungsgebiet in Nordwestsachsen.“

Faunistische Untersuchung zum Feldhamster vom 25. November 2023, S. 7.

Dass hier auch ein konkretes staatliches Interesse am Feldhamsterschutz besteht, zeigt die Förderung des Projektes durch die Sächsische Landesstiftung Natur und Umwelt (LANU) als direkte Kooperationspartnerin und die Inbetriebnahme der Zuchtstation unter Besuch von Staatssekretär Dr. Gerd Lippold.

„Die Kooperationspartner Sächsische Landesstiftung Natur und Umwelt (LaNU) – Naturschutzfonds, NABU (Naturschutzbund Deutschland), Landesverband Sachsen e. V. und Landschaftspflegeverband Nordwestsachsen e. V. (LPV Nordwestsachsen) schlossen nach langjährigen Bemühungen im Juni 2008 eine Vereinbarung für eine Kooperation zur Rettung des Feldhamsters in Sachsen. Anfang 2014 wurde die Kooperationsvereinbarung um weitere sieben Jahre erneuert und zwei neue Partner kamen hinzu: das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) sowie der Regionalbauernverband Delitzsch e. V. (RBV). 2021 konnte die Kooperationsvereinbarung ein weiteres Mal erneuert und um einen neuen Partner, den Zoo Leipzig, erweitert werden.

; zuletzt aufgerufen am 12. September 2023; 10:49 Uhr.

„Der Feldhamster ist in Deutschland akut vom Aussterben bedroht. Um den Genpool für künftige Auswilderungsprojekte zu erhalten, haben das Sächsische Umweltministerium sowie der Zoo Leipzig eine Zuchtstation geschaffen, die heute mit einem Besuch von Staatssekretär Dr. Gerd Lippold und Zoodirektor Prof. Jörg Junhold offiziell in Betrieb genommen wurde.“

<https://www.zoo-leipzig.de/artikel/arche-noah-fuer-feldhamster-im-zoo-leipzig-1294/>

; zuletzt aufgerufen am 12. September 2023; 11:15 Uhr.

Die Ansiedlung ist folglich von landesweitem Interesse.

Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass der Vorsitzende des Stiftungsrates der LANU der Staatsminister für Umwelt ist (§ 8 Abs. 3 Satz 1 Gesetz über die Errichtung der Sächsischen Landesstiftung Natur und Umwelt vom 16. Oktober 1992). Das Landesinteresse an der wirksamen Auswilderung der Feldhamster in Nordsachsen steht dem Vorhaben der Gemeinde Wiedemar daher diametral entgegen. Über dieses kann sich die Gemeinde jedoch nicht einfach hinwegsetzen. Denn bei Umsetzungsmaßnahmen im Rahmen von FuR-Stätten – zu welchen die Flächen für die Auswilderung gehören würden – sind alle Flächen im Umfeld hinsichtlich Ihrer Relevanz für die Fortpflanzung und Ruhe heranzuziehen. Es darf sich nicht isoliert auf die Betrachtung der zu bebauenden Flächen beschränkt werden, vielmehr muss auf einen weiten Anwendungsraum der Begriffe erkannt werden, da

*„unter dem Begriff „Ruhestätten“ auch Ruhestätten zu verstehen sind, die nicht mehr vom *Cricetus cricetus* (Feldhamster) beansprucht werden, sofern eine hinreichend hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass diese Art an diese Ruhestätten zurückkehrt“.*

Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 28. Oktober 2021
in der Rechtssache C-357/20; ECLI:EU:C:2021:881, S. 3.

*„Die von der Beschwerdeführerin des Ausgangsverfahrens befürwortete Auslegung des in Art. 12 Abs. 1 Buchst. d der Habitatrichtlinie enthaltenen Begriffs „Fortpflanzungsstätte“ dahin, dass er nur die Baue des *Cricetus cricetus* (Feldhamster) umfasst, kann aber dazu führen, dass Gebiete, die für die Fortpflanzung und die Geburt der Jungtiere dieser geschützten Tierart erforderlich sind, von diesem Schutz ausgenommen werden, da sie sich im Umfeld dieser Baue befinden können. Bei einer solchen Auslegung wäre*

nicht gewährleistet, dass wichtige Teile des Lebensraums dieser Tierart so erhalten werden, dass diese die u. a. für die Fortpflanzung erforderlichen Bedingungen vorfinden kann.

Ebenda.

„Im Übrigen soll mit der Habitatrichtlinie u. a. durch die in ihrem Art. 12 Abs. 1 vorgesehenen Verbote ein strenger Schutz der Tierarten derart gewährleistet werden, dass das in dieser Bestimmung vorgesehene Schutzsystem es ermöglichen muss, eine Beeinträchtigung des Lebensraums der geschützten Tierarten tatsächlich zu verhindern (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 2. Juli 2020, Magistrat der Stadt Wien [Feldhamster], C-477/19, EU:C:2020:517, Rn. 20 und die dort aufgeführte Rechtsprechung).“

Ebenda.

„Unter diesen Umständen und wie sich sowohl aus dem Regelungszusammenhang von Art. 12 Abs. 1 Buchst. d der Habitatrichtlinie als auch aus den mit ihm verfolgten Zielen ergibt, würde der nach dieser Bestimmung vorgeschriebene Schutz einer Fortpflanzungsstätte einer geschützten Tierart seiner praktischen Wirksamkeit beraubt, wenn im Umfeld dieser Fortpflanzungsstätte menschliche Aktivitäten bezweckten oder bewirkten, dass diese Tierart die betreffende Fortpflanzungsstätte nicht mehr aufsucht, was vom vorlegenden Gericht zu prüfen ist.“

a. a. O., S. 4.

„Nach alledem ist auf die zweite Frage zu antworten, dass Art. 12 Abs. 1 Buchst. d der Habitatrichtlinie dahin auszulegen ist, dass die Fortpflanzungsstätten einer geschützten Tierart so lange Schutz genießen müssen, wie dies für eine erfolgreiche Fortpflanzung dieser Tierart erforderlich ist, so dass sich dieser Schutz auch auf Fortpflanzungsstätten erstreckt, die nicht mehr genutzt werden, sofern eine hinreichend hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass diese Tierart an diese Stätten zurückkehrt.“

Ebenda.

„Zur Beantwortung dieser Frage ist darauf hinzuweisen, dass der Gerichtshof im Urteil vom 2. Juli 2020, Magistrat der Stadt Wien (Feldhamster) (C-477/19, EU:C:2020:517), den Geltungsbereich des Begriffs „Ruhestätte“ im Sinne von Art. 12 Abs. 1 Buchst. d der Habitatrichtlinie zu klären hatte. Er ist nach einer grammatikalischen, systematischen und teleologischen Auslegung dieser Bestimmung zu dem Ergebnis gekommen, dass der zeitliche Geltungsbereich dieses Begriffs weit zu verstehen ist, so dass der Schutz der Ruhestätten der betreffenden Tierart auch Ruhestätten umfasst, die von dieser Tierart nicht mehr

beansprucht werden, sofern eine hinreichend hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass diese Tierart an diese Ruhestätten zurückkehrt.“

Ebenda.

„Daher ist davon auszugehen, dass Art. 12 Abs. 1 Buchst. d der Habitatrichtlinie nicht dahin ausgelegt werden kann, dass sich der in dieser Bestimmung vorgesehene Schutz der Fortpflanzungsstätten einer geschützten Tierart auf die Dauer der konkreten aktiven Bewohnung oder die Dauer der Trächtigkeit und der denkmöglichen Aufzucht dieser Tierart beschränkt.“

Ebenda.

2. Verstoß gegen Grundsatz zum sparsamen und schonenden Umgang mit Boden / Schutzgut Boden / Fläche, § 1 BBodSchG i. V. m. § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a) Var. 3 und 4 BauGB

Das Vorhaben darf auch nicht verwirklicht werden, da die Schutzgüter Boden und Fläche (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a) Var. 3 und 4 BauGB) nicht hinreichend berücksichtigt wurden. Es wurde insofern gegen den Grundsatz zum sparsamen und schonenden Umgang mit Boden aus § 1 BBodSchG verstoßen. Denn es handelt sich um eine unzeitgemäß überdimensionierte Flächenausdehnung, welche mit 408,5 ha Flächenumgriff bei 281,8 ha Bebauung zzgl. Flächeninanspruchnahme von Straßenbaumaßnahmen (vgl. Artenschutzfachbeitrag vom 31. Mai 2023, S. 15) definitiv gegen diesen Grundsatz verstoßen dürfte. In diesem Kontext sei auch noch der regionalplanerische Grundsatz G 4.1.3.1 Satz 1 des Regionalplans Leipzig Westsachsen (REGIONALPLAN LEIPZIG-WESTSACHSEN beschlossen durch Satzung des Regionalen Planungsverbandes vom 11. Dezember 2020, genehmigt durch das Sächsische Staatsministerium für Regionalentwicklung am 02. August 2021, in Kraft getreten mit der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 1 ROG am 16. Dezember 2021) hervorgehoben, wonach die Inanspruchnahme von Boden durch Versiegelung, Abgrabung und Aufschüttung auf das unabdingbar notwendige Maß beschränkt werden soll. Es handelt sich hier demgegenüber um eine die Bodenschutzklausel und auch diesen Grundsatz außer Acht lassende zügellose Vereinnahmung von naturschutzfachlich wertvollen Flächen zu gewerblichen Zwecken. Dies ist nicht mehr

gerechtfertigt, da es sich hier konkret um besonders hochwertige Böden des Landkreises Nordsachsen handelt, welche wenn – wie hier – deren Umwandlung nicht erforderlich ist, weiter landwirtschaftlich genutzt werden sollten. Bei entsprechendem Ernteverfahren (angepasste Ährenbewirtschaftung) (vgl. MDR-Beitrag „Feldhamsterpopulation soll gezielt gestärkt werden“ vom 21. August 2023) könnte dies auch dem Feldhamster zugutekommen. Die vorgesehene Abtragung und Umsetzung des Bodens wird hingegen äußerst kritisch gesehen.

„Der biologisch aktive Oberboden wird nach der Abtragung direkt danach im Plangebiet wieder eingebaut oder im Umkreis wieder auf landwirtschaftlichen Flächen ausgebracht und wird somit vor Vernichtung geschützt.“

Umweltbericht, S. 9.

3. Raumordnerische Bedenken

Dieses Vorgehen wird den Anforderungen des Raumordnungsrechts des Freistaates Sachsen nicht gerecht. Dabei ist dem NABU Sachsen bekannt, dass das Zielabweichungsverfahren die Zielabweichung bereits zugelassen hat.

„Da Flächen des Plangebietes teilweise in Anspruch genommen werden, die gemäß dem Regionalplan Leipzig-West Sachsen als Vorranggebiet Landwirtschaft ausgewiesen sind und somit nicht den Vorgaben der Raumordnung entsprechen, ist es erforderlich, ein Zielabweichungsverfahren durchzuführen. Im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens wurde die Abweichung vom Ziel des Vorranggebietes durch die Landesdirektion Sachsen geprüft und zugelassen.“

Umweltbericht, S. 18.

Der NABU Sachsen verweist jedoch in diesem Zusammenhang mit Nachdruck auf die Fehlerhaftigkeit dieser raumordnerischen Abweichungsentscheidung, da sie mit dem Ziel Z 4.2.1.1. des Landesentwicklungsplanes (LEP 2013) nicht vereinbar ist.

Auf die erheblichen bodenschutzrechtlichen Bedenken war auch die untere Bodenschutzbehörde (UBB) bereits eingegangen.

„Es bestehen aus bodenschutzfachlicher Sicht ein Zielkonflikt mit den Grundsätzen und Zielen des Landesentwicklungs- und des Regionalplanes.“

Stellungnahme der UBB vom 7. Juli 2022, S. 7.

Gemäß Z 4.2.1.1 LEP 2013 sind in den Regionalplänen mindestens 35 Prozent der regionalen landwirtschaftlichen Nutzfläche als Vorranggebiete Landwirtschaft festzulegen.

Als landesweit bedeutsam werden durch ihre hohe natürliche Ertragsfähigkeit Gebiete mit Ackerzahlen größer 50 eingestuft (vgl. LEP Karte 9 „Gebiete mit speziellem Bodenschutzbedarf“). Gebiete mit Böden, die eine hohe natürliche Ertragsfähigkeit aufweisen, sind zudem von besonderer Bedeutung für den Bodenschutz (vgl. LEP Begründung zu Z 4.1.3.3).

„Die zunehmende Intensität der Bodennutzung und der ständig wachsende Flächenbedarf der modernen Gesellschaft führen dazu, dass die Böden verändert, belastet und verbraucht werden. Der hohe Flächenverbrauch verursacht unter anderem hohe Verluste beziehungsweise Einschränkungen an bodenfunktionalen Leistungen, die auch Auswirkungen auf andere Bereiche des Naturhaushaltes haben. Daher sollen insbesondere Böden mit einer besonderen Funktionalität im Naturhaushalt (vergleiche Z 4.1.3.3) vor Inanspruchnahme bewahrt und flächeninanspruchnehmende Nutzungen auf weniger wertvolle Böden gelenkt werden.“

LEP 2013, Unterkapitel 4.1.3 Bodenschutz, Altlasten, S. 130.

Hervorgehoben durch den Verfasser.

„Um den generellen landesplanerischen Grundsatz der angepassten Nutzung und schonenden Neuinanspruchnahme von Boden nach G 4.1.3.1 umsetzen zu können, sind Böden mit besonderer Funktionalität in den Regionalplänen zu sichern.

Dies gilt insbesondere für:

Böden mit einer hohen natürlichen Ertragsfähigkeit (Produktionsfunktion)

Land- und Forstwirtschaft als wichtigste Flächennutzer in Sachsen benötigen Böden für die Produktion von Nahrungs- und Futtermitteln, nachwachsenden Rohstoffen und Holz. Böden mit einer hohen natürlichen Ertragsfähigkeit müssen langfristig insbesondere für die landwirtschaftliche Nutzung verfügbar bleiben.

Böden der landwirtschaftlichen Nutzfläche sind aber auch im besonderen Maße von Flächenentzug betroffen. Daher sind Gebiete mit Böden, die eine hohe natürliche Ertragsfähigkeit haben sowie Gebiete mit regional bedeutsamen Böden für die landwirtschaftliche Produktion gemäß Kapitel 4.2.1 Landwirtschaft in den Regionalplänen als Vorrang- und gegebenenfalls Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft zu sichern. Diese Böden zeichnen sich in der Regel immer auch durch hohe Speicher-, Puffer-, und Filterfunktion aus.“

a. a. O., S. 131.

„Im Durchschnitt hat Sachsen eine Ackerzahl von 46 und eine Grünlandzahl von 42 (Bodenwertzahl). Landesweit bedeutsam durch ihre hohe natürliche Ertragsfähigkeit sind Gebiete mit Ackerzahlen größer 50 (vergleiche Karte 9 Gebiete mit speziellem Bodenschutzbedarf). Darüber hinaus können aber schon Böden mit niedrigeren Bodenwertzahlen regional bedeutsam sein.“

a. a. O., Unterkapitel 4.2 Freiraumnutzung, S. 135.

Hervorgehoben durch den Verfasser.

Die raumordnerische Sicherung von 35 Prozent der regionalen landwirtschaftlichen Nutzfläche hat durch Vorranggebiete zu erfolgen, welche durch zusätzliche Vorbehaltsgebiete ergänzt werden können. Der Nutzung der Böden dieser Gebiete als landwirtschaftliche Nutzfläche darf großflächig keine anderweitige Nutzung entgegenstehen.“

a. a. O., S. 136.

In der Karte 9 (Erläuterungskarte) Gebiete mit speziellem Bodenschutzbedarf ist das Gebiet als eines der „Gebiete mit überwiegender Bodenwertzahlen >70“ ausgewiesen (vgl. LEP 2013, Karte 9). Die Flächen sollten daher auch künftig für die Landwirtschaft gesichert werden.

„Der Vorhabenbereich ist dabei als Gebiet mit speziellem Bodenschutzbedarf aufgrund überwiegender Bodenwertzahlen >70 dargestellt. Aus den Darstellungen der Karte 9 wird ersichtlich, dass nur ein äußerst geringer Anteil der Böden des Freistaates Sachsen Bodenwertzahlen > 70 aufweist. Diese Böden sind entsprechend besonders schützenswert.“

Stellungnahme UNB vom 7. Juli 2022, S. 4.

4. Berücksichtigung des ausstehenden Bürgerentscheides

Auch vor dem Hintergrund des in Aussicht gestellten Bürgerentscheides in einigen Monaten (vgl. LVZ-Reportagebeitrag „Nicht hier hin“ vom 19./20. August 2020 und LVZ-Beitrag „Mögliches Industriegebiet: Wiedemar lädt zum Diskussionsforum“) sollte das Vorhaben jedenfalls zurückgestellt werden und hinsichtlich der Dimensionierung und Flächenwahl ohnehin vollumfassend überarbeitet bis aufgegeben werden.

III. Fazit

Der NABU Sachsen lehnt das Vorhaben aus naturschutzfachlicher und -rechtlicher Sicht ab und legt den Vorhabenträgern dessen Aufgabe nahe.

Um Zustellung der Abwägung wird gebeten.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Tarek Neuparth

Naturschutzreferent